

Vorblatt

Problem:

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Beschluss in der Generalversammlung herausgegeben und stehen damit den Bundesländern zur Verfügung. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären. Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen.

In der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 wurden in Anwesenheit der Vertreter der Bundesländer die OIB-Richtlinien 2019 beschlossen, die in einigen Bereichen Planungsvereinfachungen bei Bauten und damit auch Kosteneinsparungen bringen. Diese aktuelle Fassung der OIB-Richtlinien soll nun verbindlich erklärt werden.

Durch die damit einhergehende Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinie 3 (2019) erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: „Radonrichtlinie“).

Gleichzeitig wird durch die Novelle die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018), unter anderem betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, in nationales Recht umgesetzt.

Ziel:

Durch die neue Rechtslage werden einerseits Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt und andererseits die OIB-Richtlinien in der aktuellen Fassung verbindlich erklärt.

Lösung:

Novellierung der Bauverordnung

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz.

Diese Verordnung dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. 2014 L 13, S. 1.

Die Novelle wird unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl.Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase deutlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll eine Anpassung an die geltende Rechtslage der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, sowie der Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, erfolgen.

Zu Z 2 (§ 36 Abs. 1):

Mit diesem Absatz erfolgt die Verbindlicherklärung sämtlicher in der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer beschlossenen OIB-Richtlinien.

Ausnahmen zu den OIB-Richtlinien werden keine bestimmt.

Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen.

Hin künftig können diese Abweichungen aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht nur auf Antrag sondern auch von Amts wegen Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich kann von den Richtlinien nur dann abgewichen werden, wenn aufgrund eines Sachverständigengutachtens im Einzelfall erwiesen ist, dass das Schutzniveau der Richtlinie trotzdem eingehalten wird.

Darüber hinaus beinhaltet Punkt 8.2 der OIB-Richtlinie 3 (2019) entsprechende Vorschriften bzw. Verwendungsbeschränkungen in Umsetzung von Art. 74 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und 3 sowie Art. 103 Abs. 2 der Radonrichtlinie. Dabei werden die bautechnischen Vorgaben zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien festgelegt.

Zu Z 5 (§ 40a):

Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz sieht unterschiedliche Regelungen für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor. Mit dieser Bestimmung wird der Art. 8 Abs. 2 und Abs. 5 der Richtlinie 2018/844/EU umgesetzt.

Bei Wohngebäuden sieht die Bestimmung eine über die Richtlinie hinausgehende Infrastruktur (Leerverrohrungen) der Ladestationen vor.